

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Michael Beer
Michael.Beer@bkw.ch

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 27. Juni 2025

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) äussern zu dürfen. Die BKW Energie AG (BKW) ist von der Verlängerung des für sie verpflichtenden FiREG nicht nur von den Auskunftspflichten betroffen, sondern ihr werden direkt auch erhebliche finanzielle Lasten durch die Bereitstellungspauschale auferlegt.

Die BKW hatte sich bereits in ihrer [Stellungnahme vom 3.5.2022](#) im Rahmen der Vernehmlassung zur Einführung des FiREG gegen die Einführung eines Rettungsschirmes ausgesprochen. Aus nachfolgenden Gründen **lehnt die BKW eine Verlängerung der subsidiären Finanzhilfen durch den Bund ab** und beantragt, dass die entsprechenden Artikel im FiREG ersatzlos gestrichen werden:

- **Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit:** Die ergriffenen Massnahmen stellten schon damals bei der Einführung des FiREG und stellen weiterhin einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. «Systemkritische» Energieversorgungsunternehmen (sEVU) werden unter den Rettungsschirm gezwungen, auch wenn sie gar keinen Bedarf für eine solche Rettung haben.
- **Verstoss gegen abgaberechtliche Grundsätze:** Die Höhe der von der BKW zu bezahlenden Entschädigung für die Bereitstellung der subsidiären Finanzhilfe durch den Bund ist willkürlich festgelegt und verstösst gegen das Äquivalenzprinzip: Einerseits wird die der BKW durch das FiREG aufgezwungene Absicherung von der BKW nicht benötigt und hat darum für diese keinerlei wirtschaftlichen Wert. Andererseits lässt sich die Höhe der Abgabe in keiner Weise aus den dem Bund durch die Vorhaltung entstehenden Kosten rechtfertigen.
- **Willkürliche Auswahl und Wettbewerbsverzerrung:** Die Definition der verpflichtenden Unternehmen anhand der installierten Kraftwerksleistung von mindestens

1200 Megawatt ist willkürlich, nicht nachvollziehbar und unzureichend. Ein Rettungsschirm nur für spezifische Unternehmen führt zu Wettbewerbsverzerrungen, da sEVU gegenüber anderen Marktteilnehmern dann einerseits über eine faktische Staatsgarantie verfügen und andererseits mit schwerwiegenden Auflagen belastet werden.

- **Mögliche Fehlanreize:** Die Belastung der willkürlich betroffenen Unternehmen mit hohen Abgaben birgt eine Gefahr von Fehlanreizen: Da sich sEVU in letzter Konsequenz auf den staatlichen Rettungsschirm verlassen können, besteht das Risiko, dass Liquidität insb. durch Abschluss eigener kommittierter Kreditlinien nur in minimal erforderlichem – und damit in Extremsituationen ungenügendem – Umfang aufgebaut wird, um zusätzliche (doppelte) Kosten zu vermeiden.
- **Die BKW hat vorgesorgt:** Die BKW erwies sich während der Energiekrise als jederzeit handlungsfähig und war durch frühzeitig implementierte Massnahmen zur Risikosteuerung stets in der Lage, ihre Margin Calls zu bedienen. Zu diesen Massnahmen zählten eine robuste Absicherungsstrategie, ein ausreichender Liquiditätspuffer sowie die kontinuierliche Überwachung von Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken. Im Zuge einer weiteren Stärkung der Risikofähigkeit wurden – wie in der [Pressemitteilung](#) vom 17.5.2024 kommuniziert – die Liquiditätsreserven durch Erhöhung einer kommittierten Kreditlinie auf 1 Milliarde CHF gegenüber 250 Millionen CHF im Jahr 2021 weiter ausgebaut. Diese kommittierte Kreditlinie weist eine Laufzeit bis maximal 2031 sowie Erhöhungsoptionen auf. Zusätzlich plant die BKW gemäss der Strategie [BKW Solutions 2030](#) die Liquiditätsreserve weiter auszubauen.
- **EU und andere Staaten Europas haben Rettungsschirme abgeschafft:** Des Weiteren erwähnt der Erläuterungsbericht auf Seite 7, dass der befristete Krisenrahmen der EU für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft ausgelaufen ist. Grund dafür ist gemäss der [Pressemitteilung](#) der EU-Kommission vom 20.11.2023, dass sich die Energiemärkte stabilisierten und die jeweiligen Rahmenwerke speziell für die Krise geschaffen wurden. Ebenso ist der im Erläuterungsbericht erwähnte Rettungsschirm von Deutschland bereits ausgelaufen, wie auch diejenigen anderer Länder wie beispielsweise von Italien, Schweden, Finnland oder des Vereinigten Königreichs. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Schweiz demgegenüber an ihrem Rettungsschirm festhalten müsste.

Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage zur Gesetzesänderung bzw. dem weiteren Vorgehen zu den Anforderungen an systemkritischen Unternehmen gilt es zusätzlich Folgendes zu bemerken:

- **Zurückzuweisende Aussagen im Erläuterungsbericht:** Der Erläuterungsbericht enthält nachfolgende Aussagen, welche wir als unrichtig ablehnen:
 - o S. 3: „Mit dem Auslaufen des FiREG Ende 2026 würde die gleiche Situation wie vor der Krise mit einer impliziten und kostenlosen Staatsgarantie für die sEVU bestehen. Dies führt zu Fehlanreizen und zu einer asymmetrischen Verteilung von Risiken (welche vom Bund teilweise getragen werden) und Chancen (welche dem Unternehmen bzw. deren Aktionäre – darunter Kantone – zugutekommen). Aus Sicht des Bundesrates sollte das vermieden werden. Im Sinne einer Übergangslösung soll deshalb das FiREG um 5 Jahre verlängert werden, damit der Rettungsschirm bis zum Vorliegen einer vollständigen Nachfolgelösung in Kraft bleibt.“
 - o S. 11: „Ohne Verlängerung des FiREG dürfte das finanzielle Risiko des Bundes nicht wesentlich sinken, denn es bestünde die durch die Rettungsaktion von 2022 bekräftigte Erwartung, dass der Bund intervenieren würde, sollte ein sEVU in eine finanzielle Notlage geraten. Ein wesentlicher Unterschied.“

Die BKW weist die Unterstellung einer vermehrten Inkaufnahme von Risiken im Falle eines Auslaufens der subsidiären Finanzhilfen zurück. Insbesondere ist gemäss dem

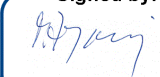
Obligationenrecht in [Art. 725](#) der Verwaltungsrat bereits zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit verpflichtet und muss bei drohender Zahlungsunfähigkeit die notwendigen Massnahmen ergreifen.

- **Beibehaltung der Auskunftspflichten:** Die BKW bietet Hand dazu, die Auskunftspflichten gemäss Art. 19 FiREG in geeigneter Form weiterzuführen. Diese sollten möglichst zeitnah durch die zukünftigen Auskunftspflichten der Nachfolgeregelung gemäss nachfolgendem Abschnitt abgelöst werden. Zusätzlich gilt es zu würdigen, dass das Parlament in der Frühjahrssession 2025 das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiemärkten (BATE) verabschiedet hat. BATE soll die Transparenz im Energiehandel erhöhen, die Aufsicht verbessern und das Vertrauen in die Integrität der Märkte festigen. Mit dieser (verbesserten) Datengrundlage haben die ECom und das UVEK bzw. das BFE ein gutes Monitoringinstrument, so dass auf die subsidiären Finanzhilfen verzichtet werden kann.
- **Überarbeitung der Vorlage zu den Anforderungen an systemkritische Unternehmen:** Die BKW begrüsst den vom Bundesrat kommunizierten Entscheid, «vorerst» keine Vorgaben zu den Mindestanforderungen an das Eigenkapital, die Liquidität und zum Verschuldungsgrad umzusetzen. Wie die BKW in ihrer [Stellungnahme vom 8. Mai 2024](#) darlegte, braucht es keine Vorkehrungen des Bundes, um Überschuldungen oder Konkurse der sEVU zu vermeiden. Einerseits sind die (meist ebenfalls staatlichen) Mehrheitseigner der sEVU in der Verantwortung, diese abzuwenden. Andererseits würde ein Konkurs nicht zu einem Marktversagen führen bzw. die Versorgungssicherheit nicht unmittelbar gefährden. Die BKW ist deshalb der Ansicht, dass die Nachfolgeregelung zum FiREG auf Auskunftspflichten beschränkt bleiben kann.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang. Wir bitten Sie nachdrücklich, unserer Anliegen zu berücksichtigen, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

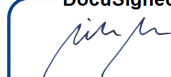
Signed by:



82C1AB19EC36480...

Dr. Martin Zwysig
Group CFO

DocuSigned by:



4A0E3C47CE4F417...

Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Anhang: Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Anhang mit den konkreten Anträgen zu den Änderungen des FiREG

Die nachfolgenden Änderungsanträge beziehen sich auf den im Brief erwähnten Antrag des Verzichts auf die Verlängerung der Liquiditätsvorhaltung des heute geltenden FiREG.

Art. 1 Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz soll dazu beitragen, dass die Stromversorgung in der Schweiz auch bei unvorhergesehenen Entwicklungen gewährleistet ist.

~~2 Es regelt Finanzhilfen zur subsidiären Unterstützung von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, denen aufgrund eines Liquiditätsengpasses infolge von unvorhergesehenen Entwicklungen trotz der von den Unternehmen, ihren Finanzierungspartnern und ihren direkten oder indirekten Eigentümern getroffenen Massnahmen Illiquidität droht oder die von Illiquidität betroffen sind.~~

~~3~~ Es gilt ausschliesslich für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind.

Art. 3 Subsidiäre Finanzhilfen des Bundes in Form von Darlehen

Aufgehoben

Art. 4 Darlehensgewährung mittels Darlehensverfügung

Aufgehoben

Art. 5 Darlehensgewährung mittels Darlehensvertrag

Aufgehoben

Art. 6 Darlehensempfängerin, Zweck und Währung

Aufgehoben

Art. 7 Darlehenssumme, Zins und Risikozuschlag

Aufgehoben

Art. 8 Modalitäten des Bezugs

Aufgehoben

Art. 9 Verfahren des Bezugs

Aufgehoben

Art. 10 Pflichten der Darlehensnehmerin als Folge eines Darlehens

Aufgehoben

Art. 11 Sicherheiten

Aufgehoben

Art. 12 Nachrangigkeit

Aufgehoben

Art. 13 Ende der Möglichkeit zum Bezug und Zeitpunkt der Rückzahlung

Aufgehoben

Art. 14 Auflagen und Bedingungen zur Risikoreduktion des Bundes

Aufgehoben

Art. 15 Unterlassungspflicht der Kantone und der Gemeinden

Aufgehoben

Art. 16 Anteil der Kantone an Darlehensverlusten und Risikozuschlägen

Aufgehoben

Art. 17 Verpflichtungskredit

Aufgehoben

Art. 18 Bereitstellungspauschale

Aufgehoben

Art. 19 Auskunftspflichten

¹ Die systemkritischen Unternehmen und mit ihnen direkt und indirekt verbundene Konzerngesellschaften, deren Revisionsstellen sowie die für ihre Buchführungs- und Treuhandeltätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sind verpflichtet, den für den Vollzug zuständigen Bundesstellen, einschliesslich der ECom und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), sowie den für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogenen Dritten sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

² Es sind insbesondere zur Verfügung zu stellen:

- a. Unterlagen und Informationen zur aktuellen Finanzlage;
- b. Unterlagen und Informationen zu den abgeschlossenen Energiehandelsgeschäften;
- c. eine Darstellung der Marktentwicklungen, die dazu führen könnten, dass das systemkritische Unternehmen auf zusätzliche Liquidität angewiesen ist.

~~³ Ab dem Zeitpunkt des Antrags auf Darlehensgewährung sind zudem insbesondere zur Verfügung zu stellen:~~

- ~~a. die Finanzplanung für den Zeitraum der Geltungsdauer dieses Gesetzes;~~
- ~~b. die Informationen über die Höhe und die Ausschöpfung von Darlehen und Kreditlinien der bestehenden Finanzierungspartner;~~
- ~~c. die offenen Risikopositionen mit Gegenparteien;~~

~~d. aufgeschlüsselte Informationen über Sicherheitsleistungen (Margin Calls) an allen organisierten Marktplätzen.~~

~~⁴ Ab Gewährung eines Darlehens mittels Verfügung oder Vertrag sind zudem die zweckmäßigen Informationen in geeigneter Form auch der Bevölkerung zugänglich zu machen.~~

~~⁵ ⁴ Für die Prüfung der Systemkritikalität nach Artikel 2 Absätze 2 und 3 sind ab dem Zeitpunkt des Antrags insbesondere die Unterlagen und Informationen nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 3 Buchstaben b und c zur Verfügung zu stellen.~~

Art. 20 Datenbearbeitung

1 Die zuständigen Bundesstellen, einschliesslich der ECom und der EFK, sowie die für den Vollzug dieses Gesetzes beigezogenen Dritten dürfen Personendaten und andere Informationen bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekanntgeben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich ~~für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen und der Sicherheiten,~~ für die Prüfung der Systemkritikalität von Unternehmen oder für die Marktbeobachtung notwendig ist.

2 Allfällige von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig eingereichte Informationen dürfen ebenfalls bearbeitet werden, soweit dies der Überprüfung des Liquiditätsgrades und der Überwachung der Versorgungssicherheit dient.

3 Das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis können in Bezug auf die Bearbeitung, die Verknüpfung und die Bekanntgabe der Personendaten und anderen Informationen nicht geltend gemacht werden.

4 Der Zugang nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 zu den von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. ~~Das UVEK veröffentlicht regelmässig allgemeine Informationen zu den Darlehen. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen.~~

Art. 23 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit des Bundes, seiner Organe, seines Personals sowie die vom Bund beigezogenen Dritten richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁷.

² Der Bund und die von ihm beigezogenen Dritten haften nur, wenn:

~~a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und~~

~~b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer Darlehensnehmerin zurückzuführen sind.~~

Art. 25 Vollzug

¹ Das UVEK vollzieht das Gesetz, soweit dieses keine andere Verwaltungseinheit des Bundes als zuständig bezeichnet. Das UVEK kann weitere Verwaltungseinheiten des Bundes, insbesondere die ECom, und Dritte beiziehen.

~~² Es gewährt die Darlehen mittels Verfügung oder Vertrag im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement.~~

Art. 27 Übergangsbestimmung

Aufgehoben